Gemeinde Lemwerder

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1-28, 1. Änderung, „Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. 02. 2019 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1-28, 1. Änderung, „Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“ ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

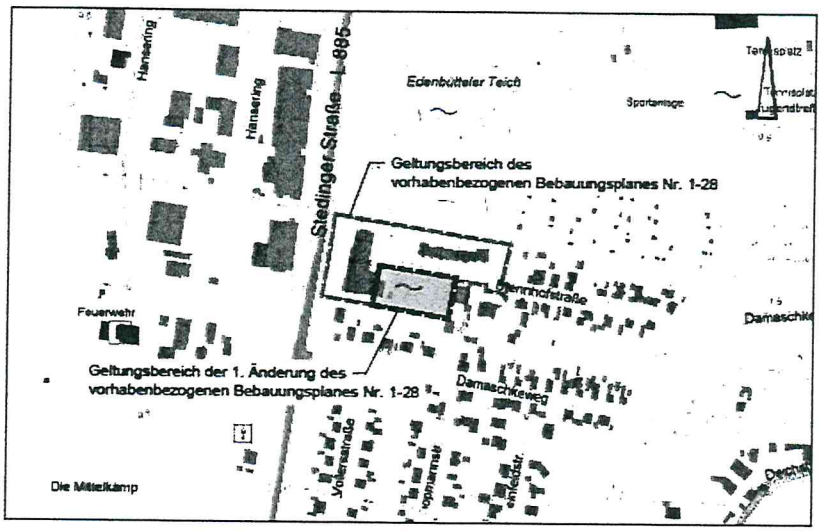

Die o.g. 1. Änderung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der Begründung, das Schallgutachten sowie die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP für die Beseitigung eines Gewässers/Rückhaltebeckens kann im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lemwerder, den 22. 02. 2019

Regina Neuke
Bürgermeisterin